

# RS Vwgh 1988/12/12 88/15/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §307 Abs1;

### Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 199;

### Rechtssatz

Der die Wiederaufnahme bewilligende Bescheid und der damit zu verbindende neue Sachbescheid sind nach ständiger Rechtsprechung des VwGH jeder für sich einer Berufung zugänglich bzw können jeder für sich - wenn keine Anfechtung erfolgt - der Rechtskraft teilhaftig werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988150062.X01

### Im RIS seit

05.04.2001

### Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)